

Amtliche Bekanntmachung Nr. 116/2026 des Amtes Kellinghusen für den Schulverband Hennstedt u.U.

I.

Entgeltordnung des Schulverbandes Hennstedt u. U. für das Angebot der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule Hennstedt

Gemäß § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein und der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hennstedt u. U. in ihrer Sitzung am 04.06.2026 folgende 3. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule sind von den Erziehungsberechtigten folgende Entgelte zu entrichten:

1.) Betreuung und Hausaufgabenbetreuung inklusive Frühbetreuung, Mo.-Fr.: 07:00-08:00 Uhr und 12:00-15:00 Uhr

Für die Nutzung der Frühbetreuung und der Hausaufgabenbetreuung an fünf Tagen/Woche ist ein monatliches Entgelt in Höhe von 135,00 € pro Kind zu zahlen.

Das Entgelt wird auch bei Inanspruchnahme eines geringeren Betreuungsbedarfes am Tag in voller Höhe fällig.

Pro Schulhalbjahr sind für die Betreuung und die Hausaufgabenbetreuung sechs Monatsentgelte zu bezahlen. Im ersten Schulhalbjahr werden die Entgelte für die Monate August bis Januar des Folgejahres und im zweiten Schulhalbjahr für die Monate Februar bis Juli jeweils im Voraus am 3. des jeweiligen Monats fällig.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2.) Ausschließlich Frühbetreuung, Mo.-Fr.: 07:00-08:00 Uhr

Für die ausschließliche Nutzung der Frühbetreuung an fünf Tagen/Woche ist ein monatliches Entgelt in Höhe von **35,00 €** pro Kind zu zahlen.

Das Entgelt wird auch bei Inanspruchnahme eines geringeren Betreuungsbedarfes am Tag in voller Höhe fällig.

Pro Schulhalbjahr sind für die Betreuung und die Hausaufgabenbetreuung sechs Monatsentgelte zu bezahlen. Im ersten Schulhalbjahr werden die Entgelte für die Monate August bis Januar des Folgejahres und im zweiten Schulhalbjahr für die Monate Februar bis Juli jeweils im Voraus am 3. des jeweiligen Monats fällig.

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 wird das Wort „Einzelkurse“ durch das Wort „Kurse“ ersetzt.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte sind auch für die Ferienzeiten zu zahlen.

Es wird folgender § 2 Abs. 4 hinzugefügt:

Die Ferienbetreuung wird in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten.

Es wird folgender § 2 Abs. 5 hinzugefügt:

Es gibt vier Wochen Schließzeit im Jahr. Davon jeweils in der 1. bis 3.

Sommerferienwoche in Schleswig-Holstein und eine Woche zum Jahresende (Weihnachten bis Neujahr). Die konkreten Schließzeiten werden jeweils im Vorjahr bekanntgegeben.

Artikel 3

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gem. § 7 KiTaG i. V. m. der Richtlinie des Kreises Steinburg kann eine einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung oder eine soziale Ermäßigung der Entgelte auf Antrag gewährt werden. Die Anträge sind bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes Kellinghusen zu stellen.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Diese 3. Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Hennstedt, den 04.06.2026

Karsten Beckmann
Verbandsvorsteher

II.

Die vorstehende 3. Änderung der Entgeltordnung des Schulverbandes Hennstedt u.U. wird hiermit bekannt gemacht.

Kellinghusen, 21.07.2026

gez.
Ronny Zeller
Amtdirektor

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amtkellinghusen.de am
23.07.2026.